

Bauverwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde bzw. als untere Verwaltungsbehörde im Bereich des Baurechts, Denkmalschutzes, Wasserrechts, Naturschutzrechts und Immissionsschutzrechts

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 02. Februar 2011, zuletzt geändert am 12.03.2025 (Bauverwaltungsgebührenverzeichnis) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ostfildern erhebt als untere Baurechtsbehörde bzw. als untere Verwaltungsbehörde nach § 46 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 16 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) im Bereich des Baurechts, nach § 3 Denkmalschutzgesetz im Bereich des Denkmalschutzes, nach § 95 Wassergesetz im Bereich des Wasserrechts, nach § 60 Naturschutzgesetzes im Bereich des Naturschutzrechts und nach § 1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung im Bereich des Immissionsschutzrechts für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde oder einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
- g) Kosten für Porto / Zustellungskosten,
- h) Kosten für notwendige Stellungnahmen Dritter.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Bauverwaltungsgebührensatzung vom 08.11.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am 01.04.2025 in Kraft



Ausgefertigt am 13.03.2025

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

Gebührenverzeichnis Bauverwaltungsgebühren Stand 01.04.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 folgende Änderung des Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Bauverwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Baugenehmigungsverfahren (P521002)			
52.02.01	1.) Baugenehmigung			7 ‰ der Baukosten, mindestens 110,00 € ^{*)}
52.02.02	2.) Verlängerung einer Baugenehmigung			¼ der Baugenehmigungsgebühr, mind. 55,00 €
52.02.03	3.) Teilbaugenehmigung			1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 110,00 € ^{*)}
52.02.04	4.) Ablehnung einer Baugenehmigung		70,00 €	
52.02.05	5.) Rücknahme eines Bauantrags		70,00 €	
52.02.06	6.) Benachrichtigung der Nachbarn			Vgl. § 7 Auslagen
52.02.07	7.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung		70,00 €	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			
	Leistungen siehe Produkt P521001			
52.02.08	Ermittlung eines Angrenzners	jeweils 25,00 €		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (P521002/2)			
52.11.01	1.) Baugenehmigung			5 ‰ der Baukosten, mindestens 110,00 € ^{*)}
52.11.02	2.) Verlängerung einer Baugenehmigung			¼ der Baugenehmigungsgebühr, mind. 55,00 €
52.11.03	3.) Teilbaugenehmigung			1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 110,00 € ^{*)}
52.11.04	4.) Ablehnung einer Baugenehmigung		70,00 €	
52.11.05	5.) Rücknahme eines Bauantrags		70,00 €	
52.11.06	6.) Benachrichtigung der Nachbarn			Vgl. § 7 Auslagen
52.11.07	7.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung		70,00 €	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:			
	Leistungen siehe Produkt P521001			
52.11.08	Ermittlung eines Angrenzners	jeweils 25,00 €		
	Kenntnisgabeverfahren (P521003)			
52.03.01	1.) Beratung des Bauherren/Architekten im Kenntnisgabeverfahren		75,00 €	
52.03.02	2.) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen			2 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 55,00 € ^{*)}
52.03.03	3.) Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO			2 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 55,00 € ^{*)}

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.03.04	4.) Benachrichtigung der Nachbarn			Vgl. § 7 Auslagen
52.03.05	5.) Untersagung des Baubeginns		75,00 €	
52.03.06	6.) Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns		75,00 €	
52.03.07	7.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Leistungen siehe Produkt P521001		75,00 €	
52.03.08	Ermittlung eines Angrenzners	jeweils 25,00 €		

Bauvoranfrage (P521001)				
52.01.01	1.) Bauvorbescheid		75,00 €	
52.01.02	2.) Verlängerung eines Bauvorbescheides			¼ der Gebühr des Ausgangsbescheids, mindestens 55,00 €
52.01.03	3.) Ablehnung des Bauvorbescheids		75,00 €	
52.01.04	4.) Rücknahme der Bauvoranfrage		75,00 €	
52.01.05	5.) Benachrichtigung der Nachbarn			Vgl. § 7 Auslagen
52.01.06	6.) Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		75,00 €	
BauGB	• Ausnahmen von einer Veränderungssperre	50,00 €		
	• Zurückstellung von Baugesuchen / Bauvoranfragen	50,00 €		
	• Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	250,00 €		
	• Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)			
	• Befreiung bei Überbauung von unüberbau barerer Grundstücksfläche			
	a) für offenen Stellplatz			6,00 € / m ²
	b) für Garage (bzw. Garagenstellplatz), Carport			12,00 € / m ²
	c) für Wohngebäude			-EG: 30,00 € / m ² -Weiteres Geschoss: 18,00 € / m ²
	d) für gewerbliche Gebäude			-EG: 60,00 € / m ² -Weiteres Geschoss: 48,00 € / m ²
	e) für Balkone, Vordächer, Terrassen u.ä. Vorbauten			12,00 € / m ²
	f) für sonstige Gebäude / baul. Anlagen			12,00 € / m ²

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
BauNVO	g) für Tiefgarage / sonst. Räume im UG			12,00 € / m ²
	• Befreiung von der Art der baulichen Nutzung	250,00 €		
	• Befreiung von der GRZ			7,5% des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
	• Befreiung von der GRZ für Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO			9,00 € / m ²
	• Befreiung von der GFZ			7,5% des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
	• Befreiung von der Höhenlage der baulichen Anlage (EFH/TH/FH, Zulassung von Kniestock, sonstige Höhenfestsetzung)			Überschreitung der Höhe (in cm) multipliziert mit dem Faktor 0,4, bezogen auf die Grundfläche des Geschosses der Höhenüberschreitung in €
	• Befreiung von der zulässigen Höhe der baulichen Anlage durch Technikaufbauten			6,00 € / m ² Technikaufbau; mind. 240,00 €
	• Befreiung von der Zahl der zulässigen Geschosse			Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des max. Bodenrichtwertes, mind. 120,00 €
	• Befreiung von der Dachform a) für Dachneigung			12,00 € je Grad Abweichung
	b) für Dachform	100,00 €		
	• Befreiung von der Dachbegrünung			12,00 € / m ²
	• Befreiung für Dachgauben / Aufbauten / Loggien			60,00 € / je angefangenem Meter Länge
	• Sonstige Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans: a) Firstrichtung (1) Hauptgebäude	100,00 €		
	(2) Untergeordnete Gebäude	50,00 €		
	b) Dachausführung (Dachdeckung / Überstand)	100,00 €		
	c) Einfriedungen / Werbeanlagen (1) unzulässig	50,00 €		
	(2) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	50,00 €		
	d) Sonstiges	50,00 €		
	• Zulassung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 BauNVO a) für Garage bzw. Garagenstellplatz			36,00 € / Stellplatz
	b) für Wohngebäude			-EG: 15,00 € / m ² -Weiteres Geschoss: 9,00 € / m ²
	c) für gewerbliche Gebäude			-EG: 30,00 € / m ² -Weiteres Geschoss: 48,00 € / m ²
	d) für Balkone, Vordächer, Terrassen u.ä. Vorbauten			6,00 € / m ²

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
LBO	e) für sonstige Gebäude			6,00 € / m ²
	f) für Tiefgarage			6,00 € / m ²
	• Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO			
	a) für Garage			36,00 € / Stellplatz
	b) für sonstige Gebäude			6,00 € / m ²
	• Sonstiges	150,00 €		
	• für die Zulassung der Stellplatzablässe			
				120,00 € / Stellplatz
	• für die Herstellung der Barrierefreiheit			7,5% der eingesparten Baukosten*)
	• Befreiung nach § 56 Abs. 5 LBO			
	a) von der Abstandsfläche, z.B. durch Wärmedämmung			7,5% des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
	• Sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung nach § 56 LBO			
	a) Dachausführung (Dachdeckung / Überstand)	100,00 €		
	b) Einfriedungen / Werbeanlagen			
	(1) unzulässig	50,00 €		
	(2) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	50,00 €		
	c) Sonstiges	50,00 €		
	• Ausnahmen vom Waldabstand	140,00 €		
52.01.07	Ermittlung eines Angrenzers	jeweils 25,00 €		
	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (P521004)			
52.03.10	1.) Abgeschlossenheitsbescheinigung: Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Buchstaben zusammen:		69,00 €	
	a) bei 1- 5 Wohnungen	300,00 €		
	b) bei 6 – 10 Wohnungen	500,00 €		
	c) bei 11 – 15 Wohnungen	700,00 €		
	d) bei 16 – 25 Wohnungen	900,00 €		
	e) bei 25 – 49 Wohnungen	1.100,00 €		
	f) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €		
	g) je gewerbl. Einheit	100,00 €		
	h) je sonstige Einheit	20,00 €		
	i) je nachträglicher Mehrfertigung	100,00 €		
52.03.11	2.) Änderung der Abgeschlossenheitsbescheinigung		69,00 €	
52.03.12	3.) Ablehnung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung		69,00 €	

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (P521005)			
52.04.01	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		70,00 €	
	Leistungen siehe Produkt P521001			
	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (P521007)			
52.05.01	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen			1,5 ‰ der Baukosten, mind. 100,- € *)
52.05.02	Für jede weitere Abnahme		73,00 €	
52.05.03	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins		73,00 €	
52.05.04	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		73,00 €	
52.05.05	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten		73,00 €	
52.05.06	Einsicht in Statikunterlagen	25,00 €		
52.05.07	Ausleihe von Statikunterlagen	50,00 €		
	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau (P521008)			
52.06.01	1.) Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		70,00 €	
52.06.02	2.) Brandverhütungsschau 46,30 € zzgl. Auslagenersatz nach § 7 der Satzung		70,00 €	
	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (P521009)			
52.07.01	Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung		65,00 €	
	Schornsteinfegerwesen (P521010)			
52.08.01	Verfügung im Bereich des Schornsteinfegerwesens		65,00 €	
	Baulastenbuch einschl. Auskünfte (P521011)			
52.09.01	1.) Eintragung einer Baulast		60,00 €	
52.09.02	2.) Löschung einer Baulast auf Antrag	gebührenfrei		
52.09.03	3.) Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis			
	a) mündlich	gebührenfrei		
	b) schriftlich (auch Kopie)		60,00 €	

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Allgemeine Beratung (P521012)			
52.10.01	1.) Allgemeine Beratung			
	a) mündlich/telefonisch	gebührenfrei		
	b) Angrenzerberatung	gebührenfrei		
52.10.02	2.) Allgemeine Auskünfte			
	a) mündlich	gebührenfrei		
	b) schriftlich (zzgl. Kopienersatz/Scan)		65,00 €	
	c) schriftlich unter Beteiligung anderer Ämter/ Dienstleistung für Dritte (zzgl. Kopienersatz/Scan)		65,00 €	
52.10.03	3.) Kopien/Scan aus Bauakten/Bauplänen			1. Seite: 0,75 €; Jede weitere: 0,50 €
	a) bis DIN A4			
	b) bis DIN A3			1. Seite: 1,25 €; Jede weitere: 1,00 €
	c) bis DIN A2			je Seite 6,40 €
	d) bis DIN A1			je Seite 12,80 €
	e) bis DIN A0			je Seite 25,50 €
52.10.04	4.) Farbkopien aus Bebauungsplänen			
	a) bis DIN A4, inkl. Textteil			je Seite 15,00 €
	b) bis DIN A3, inkl. Textteil			je Seite 17,00 €
	GEG / WärmeG (P521013)			
52.13.01	Befreiungen nach § 102 GEG, bzw. § 19 WärmeG	70,00 €		
	Photovoltaikpflicht			
52.13.02	Befreiungen nach § 7 PVPfVO	70,00 €		
	Denkmalschutz und Denkmalpflege (P523000)			
52.30.01	Maßnahmen aus dem Gebiet des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens		66,00 €	
	Wasserrechtliche Maßnahmen (P552002)			
55.20.01	Maßnahmen aus dem Gebiet des Wasserrechts		70,00 €	
	Naturschutzrechtliche Maßnahmen (P554002)			
55.40.01	Maßnahmen aus dem Gebiet des Naturschutzrechts		70,00 €	

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (P561005)			
56.10.01	Maßnahmen aus dem Gebiet des Immissionsschutzrechts		70,00 €	
	Rechtsverfahren und Gebote (P511011)			
51.10.01	Vorkaufsrechte (pro Vertrag)	50,00 €		

*) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, Kostengruppen Nr. 300 und 400 (Ausgabe 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000,- Euro abzurunden.

Anmerkung für alle Gebührentatbestände:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet.